Wien Donnerstag den 22. Mai 1873. VI. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Kaiserfeld über unsere Verwaltungsorganisation.

Bei Berathung der Gesetzesvorlage, „womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden", in der Sitzung des österreichischen Herrenhauses vom 17. April 1873 hat der Landeshauptmann von Steiermark Dr. Moriz v. Kaiserfeld über unsere Verwaltungsorganisation, wie selbe nun auf Grundlage des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862 und der politischen Organisation vom 19. Mai 1868 aufgebaut erscheint, ein Urtheil ausgesprochen, das im hohen Maße Beachtung verdient, sowohl wegen des Inhaltes der ausgesprochenen Kritik, als auch wegen der Persönlichkeit, welche dieselbe geübt hat.

Nachdem Kaiserfeld bei der gedachten Herrenhausverhandlung einige Einwendungen gegen die Bestimmungen der in Berathung gestandenen Vorlage vorgebracht und sodann im Allgemeinen über das proponirte Gesetz sich dahin ausgesprochen hatte, daß von dessen Wirkung gegen das Uebel der Landstreicherei namentlich auch deßhalb nicht viel zu erwarten sei, weil die bestehenden Einrichtungen zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens, sowie unsere polizeilichen Verwaltungseinrichtungen überhaupt unzureichend seien, fuhr er, die allgemeine Ursache unserer Verwaltungsmißstände beleuchtend, in folgender Weise fort:

„Man hat wieder die Gemeinden mit dieser unglückseligen Landstreicherei in Verbindung gebracht; diese armen Gemeinden sind immer der Sündenbock bei jedem Uebel, das uns auf dem Lande berührt.

Ich bin nicht dieser Meinung; ich gebe allerdings zu, daß die Gemeinden manches verschulden. Das Verschulden derselben liegt aber zum größeren Theile in dem Verschulden der Gemeindegesetzgebung selbst und vielleicht auch in der nicht genügenden Organisation des politischen Dienstes. Ich muß mir einige Bemerkungen über diesen Gegenstand erlauben, weil er im Berichte wieder erwähnt ist und weil insbesondere der Herr Minister des Innern diesen Gegenstand an anderer Stelle auch seinerseits betont hat.

Das steiermärkische Gemeindegesetz trägt das Datum vom 2. Mai 1864. Die Gemeinden waren aber kaum constituirt und in ihren neuen Wirkungskreis eingeführt, als auch schon die heftigsten Klagen über ihre Unfähigkeit, diesen Wirkungskreis zu erfüllen, und über den denselben mangelnden Willen, dasjenige zu thun, was ihnen möglich wäre, laut wurden. Es verging seit dem Jahre 1866 keine Session des steierischen Landtages, in welcher diese Klage nicht zur Sprache gekommen wäre und in welcher man nicht nach Abhilfe gerufen hätte. Mir scheint aber zu dem Zweifel oder besser gesagt zu der Erkenntniß, daß man dem Begriffe „Gemeindeautonomie" eine zu weit gehende Ausdehnung gegeben und sich durch die Theorie in Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen und mit der Wirklichkeit gesetzt hat, zu diesem Zweifel und zu dieser Erkenntniß wollte man sich nicht erheben.

Nach meiner Anschauung bestehen die Grundfehler unserer Gemeindegesetze in ganz Oesterreich eben in dem, was die Gemeindegesetze den „selbstständigen Wirkungskreis" nennen, in den Consequenzen, welche die Gesetze an diesen Wirkungskreis binden, in der willkürlichen Einreihung der Gegenstände in diesen Wirkungskreis und vor Allem und letzlich in der ganz unzulässigen Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber den Gemeinden. (Rufe: Sehr gut!)

Man hat dem Worte „Autonomie" einen eigenen Zauber beigelegt und hat geglaubt, die Autonomie der Gemeinde werde dann erst recht blühen, und nur dann blühen, wenn man von derselben alle störenden Einflüsse weghält. Und solche störende Einflüsse erblickte man nach einem damaligen Schlagworte in der „Bureaukratie", in der Verwaltung des Staates und seinen Organen. Deßhalb hat man in dem Gemeindegesetze in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises die landesfürstlichen Behörden als Berufungsinstanz ausgeschlossen, deßhalb jene ganz unzulässige Beschränkung des Staatsaufsichtsrechtes, welches dahin geübt werden soll, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen das Gesetz vorgehen. In diesem Mangel liegt das Prämium für die Unthätigkeit der Gemeinden.

Man hat aber nach meiner Ansicht dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden Gegenstände eingeräumt, ziemlich willkürlich, welche, wie z. B. die Localpolizei, nicht bloß örtliche, sondern in hohem Grade auch das öffentliche Interesse berühren. Und während das öffentliche Interesse fordert, daß dieser polizeiliche Wirkungskreis erfüllt, daß die Localpolizei gehandhabt werde, während die Handhabung der Localpolizei eine positive Thätigkeit von Seite der Gemeinden nothwendig macht, während der Einzelne um Schutz seiner Person, um Schutz gegen die Unthätigkeit der Gemeinde oder gegen die fehlerhafte Thätigkeit nicht zum Landesausschusse sondern zum Staate aufblickt, hat man dem Staate alle Mittel versagt, um auf eine solche positive Thätigkeit einzuwirken und hat ihm nur die extremsten Mittel gelassen, nämlich das Mittel der Auflösung des Gemeinde-Ausschusses

und jenes der Entlassung des Bürgermeisters: die extremsten Mittel, welche man nur in den extremsten Fällen eintreten läßt.

Das ist die Ursache der Anarchie, die auf dem Lande herrscht, eine Anarchie, die allerdings am lebhaftesten gefühlt wird und am deutlichsten hervortritt in dem, was die Sicherheit der Person und des Eigenthumes anbelangt, die sich aber auch auf viele andere Fälle erstreckt.

Nach meiner Ansicht liegt daher die einzige Correctur darin, daß man die Localpolizei aus dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden ausscheide, daß man, wie es das Gesetz vom Jahre 1849 gethan hat, die Localpolizei durch den Bürgermeister, aber unter der Controle und der Aufsicht der Staatsbehörden führen lasse, daß die Recurse in Gegenständen der Localpolizei wieder an die Staatsbehörden gehen und daß das Staatsaufsichtsrecht in positiver und nicht in negativer Weise formulirt werde. Man sage mir nicht, daß ich damit die Autonomie umgebracht habe. Das Wort Autonomie gehört nicht hieher, man sollte vielmehr von der Selbstverwaltung sprechen. Die Selbstverwaltung bedingt aber nur, daß Dinge des öffentlichen Interesses und daß öffentliche Pflichten von Männern aus der Bevölkerung geschaffen und geleistet werden, daß die Mittel hiefür durch selbstaufgebrachte Steuer von der Bevölkerung geschaffen werden, und daß Pflichten und Dienste ausgeübt werden nach dem Gesetze und innerhalb des Gesetzes. Die Selbstverwaltung fordert nicht, daß der Staat von den Gemeinden wie durch eine chinesische Mauer abgeschlossen werde. (Rufe: Bravo! Sehr gut!)

Ich habe mich deßhalb darüber ausgesprochen, weil, wie gesagt, der Gegenstand zur Sprache kam und weil ich mich nicht einverstanden erklären kann mit einer Abhilfe, die auch eine Art Schlagwort geworden ist, nämlich mit der Abhilfe „des zwangsmäßigen Zusammenlegens der Gemeinden". Ich habe mich diesem Gedanken widersetzt so lange ich denke und ich werde mich demselben stets widersetzen, weil ich denke, daß die Ausführung dieses Gedankens auf unumstößliche Schwierigkeiten und auf den gerechtesten Widerspruch der Bevölkerung stoßen würde. Es ist heute nicht die Zeit und hier nicht der Ort, über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich möchte nur eine Erfahrung anführen und nur eine Besorgniß aussprechen. Die Erfahrung ist die, daß, wenn nicht im Gemeindegesetze, wie ich nachgewiesen habe, sondern in dem Umstande der geringeren territorialen Ausdehnung der Gemeinde, in der geringeren Bevölkerungszahl derselben die Impotenz der Gemeinden gelegen wäre, und wenn das der Grund der schlechten Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wäre, dann müßten sich die größeren Gemeinden sehr günstig abheben gegen die kleineren. Nun haben wir in Steiermark, von Städten mit eigenem Statute abgesehen, 186 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1000 bis 2000 und mehr als 60 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2000 bis 5000 Seelen. Schlecht geht es aber überall gleich zu.

Was nun den politischen Dienst anbelangt, so muß ich sagen, daß es mir vorkommt, daß diese große Ausdehnung der politischen Bezirke, wie sie gegenwärtig existirt, mit der Zeit aufgelassen werden muß. Diese Organisation entspricht nicht mehr weder den Bedürfnissen des Volkes, noch den Bedürfnissen des Dienstes, noch möchte ich sagen, ist sie politisch klug. Doch will ich über diesen Gegenstand nicht weiter sprechen, wie sehr er auch mit dem Gegenstande zusammenhinge; ich möchte nur einen Gedanken aussprechen, nämlich den, daß die Voraussetzungen, unter welchen man diese politische Organisation im Jahre 1868 geschaffen hat, nämlich, daß auf die Autonomie der Gemeinden und Bezirke sehr viel werde übertragen werden können, daß diese Voraussetzung, wir wissen es ja Alle, sich nicht bewährt hat.

Es gibt aber eine Menge Dinge, die der Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke, auch wenn sie besser constituirt wären als die unsrigen, nie überlassen werden können, vom Staate nie überlassen werden dürften

Diese Geschäfte nehmen aber an Umfang und an Bedeutung ungeheuer zu und die Größe und die Ausdehnung ihrer Wichtigkeit wächst mit dem geistigen und noch mehr mit dem wirthschaftlichen Fortschritte der Bevölkerung und stehen in geradem Verhältnisse zu dem Gebrauche und zu dem Mißbrauche, der mit politischen Rechten getrieben wird. Seit dem Jahre 1868 sind eine Menge Dinge ins Leben gerufen worden, welche die Thätigkeit der politischen Behörden und ihre Aufsicht in hohem Grade in Anspruch nehmen, ich nenne nur die Wahlen in die Gemeinde-, in die Bezirksvertretung, in den Ortsschulrath, in den Bezirksschulrath, in den Landtag und schließlich jetzt auch in den Reichsrath, und die ganze damit verbundene sehr qualvolle Thätigkeit der politischen Behörden. Ich erinnere nur an das Vereinsgesetz und an das Versammlungsrecht; ich erinnere nur an das Volksschulgesetz, welches dem Bezirkshauptmanne eine Menge von Ortsschulräthen unterstellt und welches ihn nöthigt, den Vorsitz in drei, in meinem Lande in einem Bezirke sogar in sieben Bezirksschulräthen zu führen und die Geschäfte derselben zu besorgen.

Wenn wir unsere Verhältnisse überschauen und über Mangel an Gesetzesachtung klagen, der sicherlich vorhanden ist, dann möchte ich denn doch zu erwägen geben, ob dieser Mangel an Gesetzesachtung nicht auch in den Mängeln unserer administrativen Organisation seinen Grund hat. Denken Sie an das Forstgesetz, an das Wasserrechtsgesetz, an alle medicinal- und veterinärpolizeilichen Vorschriften, die bestehen, aber von Niemanden gehandhabt werden, weil die Organe hiefür nicht vorhanden sind, mit einem Worte: Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche sich über diese administrative Organisation und über die Organisation des ganzen politischen Dienstes überhaupt entzückt äußern könnten.

Ich bitte aber mich nicht zu mißverstehen oder das, was ich vorbringe, etwa als Opposition aufzufassen; niemandem liegt dies ferner als mir; ich will niemandem, keiner vergangenen und am allerwenigsten der gegenwärtigen Regierung, und auch nicht der bisherigen Gesetzgebung überhaupt einen Vorwurf machen. Wir sind eben im Jahre 1848 im Nu um ein lang bestandenes System gekommen; mit diesem politischen Systeme stürzte auch das ganze administrative System zusammen, ohne Uebergang und ohne Vermittlung. Die Folge solcher Ereignisse ist aber immer die, daß man erst nach langen Experimenten und langem Suchen zu dem Richtigen kommt und im Volksleben sind 25 Jahre kein Zeitraum. Der Regierung dient ja doch auch das zur Entschuldigung, daß unsere staatsrechtlichen Fragen nie zu einer Lösung gelangen, daß jedoch, um solche Dinge durchzuführen, eine gewisse Stabilität im Staate nothwendig ist, daß aber diese Stabilität immer erschüttert wurde, und daß daher innerhalb des steten Wechsels auch nichts Dauerndes geschaffen werden konnte.

Was ich aber wünsche, das ist, daß die Parteien sich der Verantwortlichkeit bewußt werden, welche sie dem Volke gegenüber, das sie hinter sich her zerren, übernehmen, wenn sie jede Stabilität im Staate unmöglich machen, und ich drücke die Hoffnung aus, daß die Herbeiführung dieser Stabilität der gegenwärtigen Regierung beschieden sein wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie dann in wenigen Jahren auf dem politisch-administrativen Gebiete dasjenige nachgeholt haben wird, was ihr bis zu dieser Zeit durchzuführen nicht möglich war."

Kaiserfeld hat damit zugleich auch schon die Gesichtspunkte für eine Reorganisation des politischen Verwaltungsdienstes angedeutet, auf welche wir noch eingehender zu sprechen kommen werden.

Einfriedungen als Culturelement bei Wiederbewaldungen.

Darwin beschreibt mit der ihm eigenthümlichen Gabe feinster Beobachtung und klarer Darstellung den Kampf um das Dasein, welchen die schottische Kiefer auf den Haiden zu Farnham in Surrey gegen die dortigen Rinderheerden zu bestehen hatte, und macht dabei aufmerksam, was für ein wichtiges Element die Einfriedung sei. Auf dem Rücken der von den Haiden entfernteren Hügel fand Darwin ein paar Gruppen alter Kiefern, die Haiden selbst galten als äußerst unfruchtbar, kaum zur spärlichen Weide geeignet. In den letzten zehn Jahren hatte man auf denselben Einfriedungen gemacht, innerhalb welcher in Folge von Selbstbesamung zahlreiche junge Kiefern hervorschossen, so dicht beisammen, daß nicht alle fortkommen konnten. Auf der freien Haide fand Darwin keinen einzigen ausgewachsenen Baum, wohl aber eine Menge Sämlinge und kleine Bäume; auf einem eine Elle im Quadrat messenden Flecke, mehrere hundert Schritte von den alten Baumgruppen entfernt, zählte er 32 solcher Bäumchen, von denen manches, nach der Zahl der Jahresringe zu schließen, 26 Jahre lang durch Abweiden gehindert war, über die Haidepflanzen sich zu erheben und dann zu Grunde ging.

Ganz übereinstimmende Wahrnehmungen haben aufmerksame Beobachter in den österreichischen Karstländern, im Küstenlande, auf den jetzt baumlosen Höhen von Dalmatien gemacht. Ueberall zeigt sich auch hier in ganz kargem Erdreich eine so große Productionskraft, daß selbst anscheinend ganz kahle Flächen, wenn sie nur eingefriedet und von der Weide abgeschlossen wurden, sich in wenigen Jahren mit Grasnarbe und Gebüschen bedecken. Die grünen Oasen, welche das sonst überall vorherrschende nackte Gestein der forstlichen Oeden des Karstes unterbrechen, verdanken ihre Cultur fast ausschließend der Einfriedung durch steinerne Trockenmauern, die sie gegen Vieh und Mensch und gegen die Wuth der Bora schützen. In den unteren Regionen des Seekarstes muß jeder cultivirte Platz durch klafterhohe, aus dem localen Gesteine gebildete Trockenmauern gegen die culturfeindlichen Elemente geschützt werden. In den Feldern werden solche Mauern nicht bloß an den Grenzen, sondern zum Schutze gegen die Bora auch im Innern errichtet; man stellt in solcher Weise terassenförmige Gehänge her, wozu man die überall den Boden bedeckenden Felsblöcke verwendet und durch deren Entfernung zugleich den Boden für weitere Culturen säubert. Auf den mit so großer Mühe hergerichteten Feldern der unteren Karstregion baut man Gerste, Weizen, Mais und zieht Reben, Feigen- und Mandelbäume; andere Plätze verwendet man zur Holzzucht, bald für einzelne Bäume, bald für geschlossene Haine. Auch die Waldorte sind in gleicher Weise, jedoch nur an den Grenzen, mit Trockenmauern eingefriedet. Auf der mittleren und höheren Region des Karstes ist fast nur absoluter Waldboden und schlechtes Weideland. Aber auch hier ist wieder nur die Steinmauer das unentbehrliche Element jeder Cultur. Sie allein vermag die Menschen und das Weidevieh, insbesondere die waldzerstörende Ziege, von den Schonungen abzuhalten. Man wählt zunächst in der obersten mit den Elementen des Waldes noch versehenen Region geeignete Plätze, die man mit Mauern umgibt. Wo die Einfriedung hergestellt ist, da besamen sich die durch den Weidetrieb und durch Menschenhand verdorbenen und gelichteten Bestände alsbald mit den localen Baum- und Straucharten, gewinnen also ein genügendes Unterholz, und der Wiederwuchs aus den Stöcken ist gesichert. Aber auch dort, wo der einstige Holzwuchs bis auf sehr vereinzelte, ganz unscheinbar gewordene Stock- und Wurzelbüsche verkümmert ist, genügt in der Hauptsache die Einhegung. Alle bisher vollführten Einschonungen zeigen bereits im ersten Jahre Höhentriebe von ½—1 Fuß. Der auf diese Weise gegen den Zahn und Tritt des Weideviehes geschützte Boden überzieht sich auch zwischen dem Hochwuchse mit Staudenwerk, Gras und Kräutern, welcher Ueberzug den Standort durch Schutz gegen die Austrocknung und durch Humusbildung wesentlich verbessert und dadurch gleichfalls zum Gedeihen des jungen Buschwaldes beiträgt. Freilich kann der Bauer selbst dort, wo er die Einhegung zuläßt oder selbst herstellt und dadurch die Weide ausschließt, noch nicht überall davon abgehalten werden, in den Hegeorten Gras zu schneiden, was hier fast eben so schädlich ist, als das Weiden.

Läßt sich in solcher Weise die obere Region des Karstes, in welcher die Keime des Waldes noch nicht gänzlich vernichtet sind, durch bloße Einhegung geeigneter Plätze mit Trockenmauern und theilweise durch geringe Nachhilfe zur Ausfüllung vorhandener Lücken mittelst künstlicher Pflanzung oder Saat allmälig fortschreitend, ohne große Kosten, hier in höheres Schlagholz, dort wenigstens in Buschwald verwandeln, so ist dadurch auch für die unteren Theile schon viel gewonnen; jeder neue Waldstreifen wird zum Regenerator für seinen tiefer liegenden Nachbar, indem er diesen gegen die Bora schützt und ihn theilweise besamt.

Nennenswerth sind die Hegeorte bei St. Jacob und bei Grabarje. Erstere, in drei Abtheilungen, im Flächenmaße von 600 Joch, erforderten 7200 Klafter Mauern und stellten dadurch aus ganz nichtigen Erdbüschen einen ziemlich guten Buschwald von Hopfenbuche, weichhaariger Eiche, Blumenesche u. dgl. her. Die Lücken werden mit Schwarzföhren und weichhaarigen Eichen künstlich ausgefüllt. Die Hegeorte bei Grabarje haben 1400 Joch in der Verkarstung begriffenen Wald gerettet und in freudigen Wuchs gebracht. Anders und viel günstiger gestaltet sich Alles dort, wo der Boden nicht aus dem gewöhnlichen Kalkgebirge, sondern aus anderem Gestein hervorging, wo sich der Wald leichter erhält und Wiesen und Weiden ihren zusammenhängenden Rasen beibehalten können. Aber auch hier hat man selbst die Altbestände durch Mauern oder starke Zäune gegen das herandringende Weidevieh zu schützen begonnen. Die Einfriedung ist in jenen Gegenden nicht bloß ein Gebot der Wiederbewaldung und Walderhaltung, sondern eine allgemeine Bedingung jeder Cultur. In einem Lande, wo nicht nur überall Vieh jeder Gattung, darunter eine große Zahl waldschänderischer Ziegen, ganz frei ohne Hirten weidet, in einem Lande, wo im Volke eine große Vorliebe zur Vernichtung, aber nicht das geringste Gefühl für Schonung des Waldes herrscht, in einer Gegend, wo der geringe Holzwerth nur eine sehr kleine Zahl von Waldwächtern gestattet und die Frevelprocedur nicht im geringsten vor Unbill abschreckt, bleibt wohl nichts übrig, als jene Wälder, welche man wirklich cultiviren will, sofern sie nur einigermaßen in der Nähe der Ansiedelungen und des Verkehres liegen, so zu sagen hermetisch gegen Vieh und Mensch abzuschließen. K. P.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zuläſſigkeit der Reassumirung des Zuweisungsverfahrens in Heimatssachen auf Grundlage der Eruirung eines stärkeren Zuweisungsmomentes.

Im December 1867 wurde in der Gemeinde C. im Küstenlande ein Individuum Namens Philipp F. wegen Ausweis- und Subsistenzlosigkeit arretirt und auf seine Angabe hin, in Wien geboren und wohnhaft zu sein, vom k. k. Polizeicommissariate C. ohne Weiteres nach Wien abgeschoben. In Wien über seine Heimatsverhältnisse einvernommen, gab Philipp F. unter anderen auf seine Herkunft und seinen Aufenthalt bezugnehmenden Daten auch an, daß er im Jahre 1830 in das Militärerziehungshaus zu Mailand und im Jahre 1839 in jenes zu St. Pölten in Niederösterreich aufgenommen und aus Letzterem im Jahre 1841 zum 49. Linien-Infanterieregimente assentirt worden sei, bei welchem Regimente er bis 1850 gedient habe. In Cremona mit Abschied entlassen, sei er nach Wien gekommen, habe sich hier (November 1850) freiwillig wieder zum Militär und zwar zum 4. Linien-Infanterieregimente assentiren lassen und bis zum Jahre 1864 weitergedient, in welchem Jahre er den zweiten Abschied bekam. Auf Grund dieser Aussage verfügte man in Wien sogleich die Zurückschiebung des Philipp F. nach der Gemeinde C. im Küstenlande, wo der Schübling wieder am 11. Jänner 1868 eintraf und vom dortigen Bezirksamte mit einer Legitimationskarte betheilt wurde.

Erst später im Juli 1869, nachdem der vagabundirende Philipp F. zu wiederholten Malen nach C. abgeschoben worden war, fand die der Gemeinde C. vorstehende Bezirkshauptmannschaft in G. mittelst förmlichen Erkenntnisses, „den Philipp F. gemäß § 19, P. 4 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 der Gemeinde C. zuzuweisen, in so lange dessen Heimat nicht festgestellt sein wird", in welcher Beziehung der genannten Gemeinde gleichzeitig die weitere Erhebung und Berichterstattung aufgetragen wurde.

Die Gemeinde C. hatte gegen diese Zuweisung nicht recurrirt, wohl aber die Heimat des F. zu erforschen gesucht. Es war ihr zwar nicht gelungen, ein Heimatrecht des Philipp F. zu eruiren, jedoch die von F. angegebenen Aufenthaltsdaten zu erhärten. Deßhalb wendete sich die Gemeinde C. im März 1871 directe an die Statthalterei in Triest mit der Bitte, daß F. einer anderen Gemeinde zugewiesen werden möge, weil schon nach den ursprünglichen vom Magistrate Wien gepflogenen (und als richtig constatirten) Erhebungen über Philipp F. bezüglich der Zuweisung desselben nicht der Punkt 4, sondern Punkt 1 des § 19 des H. G. angewendet werden müsse und die Gemeinde C. nicht verpflichtet sei, diese Last ferners zu tragen.

Die Statthalterei in Triest trat nun an die Wiener Statthalterei mit dem Ersuchen heran, den F. gemäß § 19, P. 1 des H. G. einer der beiden Gemeinden St. Pölten oder Wien zuzuweisen, wo, wie es sich wirklich herausstellte, Philipp F. seinerzeit zum Militär assentirt worden ist.

Die nied. österr. Statthalterei verweigerte es, diesem Ansuchen nachzukommen, weil die Gemeinde C. im Küstenlande gegen die seinerzeitige Zuweisung des F. nicht recurrirt habe und dieselbe daher längst in Rechtskraft getreten sei.

Dieser Anschauung trat die Statthalterei in Triest mit dem entgegen, daß die Gemeinde C., wenn gleich sie nicht förmlich recurrirt, so doch mittelst Berichtes vom August 1869, noch innerhalb der

Recursfrist um die Zuweisung des F. nach L. in Böhmen gebeten, also gezeigt habe, daß sie mit der Zuweisung desselben zu ihr nicht zufrieden sei. Diese Zuweisung sei offenbar gesetzwidrig erfolgt, weil für die Zuweisung in diesem Falle zuerst auf den Punkt 1 des § 19 hätte gegriffen werden müssen. Angesichts des provisorischen Charakters dieser Zuweisung stehe nichts im Wege, dieselbe zu corrigiren.

Die nied. österr. Statthalterei beharrte auf ihrer Ansicht, indem sie eine analoge Anwendung des § 35 des H. G. auf eine rechtskräftige Zuweisung eines Heimatlosen nicht für zulässig erachtete.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 4. November 1872, Z. 14.400 in folgender Weise entschieden:

„Da es sich aus den im Grunde des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 vorgelegten Verhandlungsacten ergiebt, daß das Heimatrecht des Philipp F. zur Zeit nicht erweislich ist, so erübrigt daher nur, denselben nach § 18 des H. G. für heimatlos zu erklären und gemäß § 19 desselben Gesetzes einer Ortsgemeinde zuzuweisen. Die Bezirkshauptmannschaft G. hat den Philipp F. im Sinne des § 19, Punkt 4 des H. G. der Gemeinde C. im Küstenlande, wo er zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurde, unter dem Vorbehalte weiterer in der Angelegenheit der Zuständigkeit dieses Individuums zu pflegenden Erhebungen zugewiesen und es ist nun constatirt, daß Philipp F. am 9. August 1841 aus dem St. Pöltner Militärerziehungshause zum 49. Linien-Infanterieregimente und nach seiner Verabschiedung im Monate November 1850 als Freiwilliger in der Alsercaserne zu Wien zum k. k. 4. Linien-Infanterieregimente assentirt worden war. Wenngleich F. zur Zeit seiner Anhaltung, weil damals die über sein Heimatrecht entscheidenden Umstände noch nicht festgestellt waren, nur mit Anwendung der Zahl 4 des § 19 des Heimatgesetzes der Gemeinde C., in welcher er angetroffen worden war, zugewiesen werden konnte, so ist dies doch, wie erwähnt und mit Recht unter Vorbehalt weiterer Erhebung über die maßgebenden Umstände geschehen und es darf nunmehr, wo diese Erhebungen vorliegen, nicht abgelehnt werden, in Erwägung zu ziehen, ob sich daraus nicht ein anderer näher liegender Anhaltspunkt für die Zuweisung des F. herausstellt. Dies ist nun unzweifelhaft der Fall, weil der Genannte zum Militär assentirt worden war, folglich auf ihn das allen übrigen vorangehende Zuweisungsmoment Zahl 1 des oben berufenen § 19 anzuwenden ist. Darnach findet das Ministerium des Innern auszusprechen, daß der heimatlose Philipp F. nach Punkt 1 des § 19 des H. G. einer Gemeinde Niederösterreichs zuzuweisen ist und wird die nied. österr. Statthalterei aufgefordert hiernach im eigenen Wirkungskreise das Amt zu handeln". O.

Ueber Entschädigungsansprüche gegen Sicherheitsorgane aus Handlungen derselben in Ausübung ihres Dienstes haben die Administrativbehörden abzusprechen.

Jakob S. belangte in Vertretung seines m. Sohnes Joseph S. den Gemeindepolizeidiener Franz D. auf Entschädigung für Verdienstentgang, weil Letzterer angeblich eigenmächtig dem Joseph S. einen Handwagen gewaltsam wegnahm.

Das k. k. Bezirksgericht St. erkannte auf Abweisung des Klagebegehrens, weil die Beschlagnahme des klägerischen Wagens durch den Geklagten in Ausübung seines Dienstes erfolgte, der abgenommene Wagen auch ordnungsgemäß dem Gemeindevorstande übergeben, Geklagter ferner mit bezirksgerichtlichem Urtheile der ihm zur Last gelegten Uebertretung des § 331 St. G. B. für nicht schuldig erkannt und Kläger vom Strafrichter verständigt wurde, daß er sich den Wagen beim Gemeindevorstande zurücknehmen könne, derselbe daher, wenn er dieses unterließ, Niemandem ein Verschulden beizumessen habe.

Ueber Appellation des Klägers behob das k. k. böhmische Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil und erkannte auf Zurückweisung der Klage als nicht auf den Rechtsweg gehörig. Aus folgenden Gründen:

Nach dem erörterten Sachverhalt hat Geklagter dem Joseph S. den Wagen in Ausübung seines öffentlichen Sicherheitsdienstes genommen und dem Gemeindevorstande übergeben, dem gemäß § 53 des Gesetzes vom 16. April 1864 auch die Disciplinargewalt über den Geklagten zusteht, und es daher auch ihm zusteht, darüber abzusprechen, ob derselbe hiebei die Grenzen seines Dienstbefugnisses überschritten hat und der hiedurch von ihm etwa beschädigten Partei ersatzpflichtig geworden ist. Es ist demnach das Gericht, dessen Zuständigkeit sich gemäß des kais. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. nur auf Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bezieht, in dieser den administrativen Behörden zugewiesenen Angelegenheit zu entscheiden nicht berufen, weßhalb das über diesen Gegenstand vom ersten Richter geschöpfte Urtheil bei Erledigung der vom Kläger ergriffenen Appellation, gemäß § 265 a. G. O., dann Hofdecret vom 28. October 1815, Nr. 1187 und vom 5. October 1816, Nr. 1285 J. G. S. von Amtswegen als null und nichtig aufgehoben, und die Klage, da deren Gegenstand auf den Rechtsweg nicht gehört, zurückgewiesen werden mußte.

Den von Jakob S. dagegen ergriffenen Revisionsrecurs, hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 25. Februar 1873, Z. 12.134 abgewiesen: „weil nach Lage der Acten die Entschädigungsansprüche aus Handlungen des Geklagten abgeleitet werden, welche derselbe, als in der Gemeinde N. bestelltes Sicherheitsorgan in Ausübung seines Dienstes gegen den ihm Widerstand leistenden Joseph S. gesetzt hat, darüber nur die competenten administrativen Behörden, welchen Franz D. als Polizei-Organ untersteht, abzusprechen berufen sind, die obergerichtliche Erledigung daher in den §§ 1 und 48 Jur.-N., dann § 265 a. G. O. und Hofdecret vom 22. Juni 1789, Nr. 1024, 28. October 1815, Nr. 1187 und 5. October 1816, Nr. 1215 J. G. S. gegründet ist." G.-H.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 5. April 1873, Z. 4407 mit der Anordnung, daß unter der einer Fabrikswäsche unterzogenen Wolle auch die calcinirte Wolle zu verstehen sei.

Aus einem besonderen Anlasse wird der k. k. . . . . . zur Darnachachtung und weiteren Verfügung bemerkt, daß unter der einer Fabrikswäsche unterzogenen Wolle (Rinderpestgesetz vom Jahre 1868, § 2 b) auch die calcinirte Wolle, d. i Wolle zu verstehen sei, welche durch Ausziehen der Wolle aus den in eine mit Kalkmilch gefüllte Grube durch einen ganzen Tag eingelegten frischen Schaffelleu gewonnen, sodann gewaschen, getrocknet und, um die Kalktheile zu entwerfen, ausgeschüttelt wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Lottodirector Hofrath Eduard Volkmer bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Consuls Dr. Friedrich Karl Carliniani von Cairo nach Durazzo und die Uebertragung der Leitung des k. und k. Consulates in Cairo an den k. und k. Consul Karl Sax genehmiget.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Finanzministerium Ignaz Förster unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrathes zum Lottodirector ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereisecretärs bekleideten Statthaltereiconcipisten und Redacteur der „Linzer Zeitung" Anton Tucek den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Mitgliede der österr. Commission für die europäische Gradmessung, a. o. Universitätsprofessor in Wien Dr. Theodor Ritter von Oppolzer taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Theodor Plaschek in Podersam und dem Bezirkscommissär Leopold Grögr in Kralowitz das Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens, den Bezirkscommissären Nikolaus Ekert in Rakonitz und Wenzel Saffarik in Hořowitz, dann dem Bezirksingenieur Anton Hartmann in Pilsen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Conceptsadjuncten Heinrich Rehak in Smichow und dem Bauadjuncten Vincenz Löbl in Tabor das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath der galiz. Statthalterei Philipp Ritter v. Zaleski zum Ministerialrathe und den Rath des Lemberger Magistrates Johann Lidl zum Ministerialsecretär, beide im Status des Ministerrathpräsidiums, zur Dienstleistung bei dem Minister Dr. Ziemiałkowski ernannt.

Seine Majestät haben den bisherigen Conceptsadjuncten der niederösterreichischen Statthalterei Arthur Freih. v. Scholl zum Gesandtschaftsattaché ernannt.

Erledigungen.

Finanzwachcommissärsstelle in Mähren mit 800 fl. Gehalt, bis 8. Juni. (Amtsblatt. Nr. 113).

Vorstehersstelle an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien mit 2200 fl. Jahresgehalt und 400 fl. Quartiergeld, bis 27. Mai. (Amtsbl. Nr. 113).

Armenarztesstelle in Neulerchenfeld mit 300 fl. jährl. Remuneration, bis 10. Juni (Amtsblatt Nr. 114.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.